

# HRN – HAMBURGER RECHTSNOTIZEN

Herausgegeben durch den Hamburger Rechtsnotizen e.V. – [www.hamburger-rechtsnotizen.de](http://www.hamburger-rechtsnotizen.de)

Henry Naeve\*

## Das juristische Prüfungsschema

*Die juristische Ausbildung ist geprägt vom Umgang mit Prüfungsschemata. Der Beitrag beleuchtet die Entstehung solcher Prüfungsschemata und stellt verschiedene Typen vor. Daneben geht der Beitrag insbesondere auf die Stärken und Schwächen von Prüfungsschemata ein.*

### I. Einleitung

Der Umgang mit sogenannten Prüfungsschemata gehört zum juristischen Handwerkszeug. Schon zu Anfang des ersten Semesters werden die Studierenden mit diesem Werkzeug konfrontiert. Es begleitet sie bis zum zweiten Staatsexamen und auch im Berufsleben<sup>1</sup>.

Was genau ist nun ein Prüfungsschema? Die rechtswissenschaftliche Literatur schweigt sich dazu weitgehend aus. Trotz sorgfältiger Recherche habe ich nur eine einzige Definition gefunden.<sup>2</sup> Sie lautet: „(Ein Prüfungsschema ist) *im wesentlichen eine Anleitung, in welcher Reihenfolge bestimmte Antwortnormen zu prüfen sind und bildet zugleich eine Checkliste, damit vom Juristen nichts relevantes bei der Beurteilung der Fragestellung übersehen wird.*“

Gerade zu Anfang des Studiums sehen viele Studierende Prüfungsschemata als eine Art Allheilmittel, als einen festen Anker in der Flut der über sie hereinbrechenden Wissensfülle. Alle Lehrenden kennen die Frage: „Kriegen wir dafür auch ein Prüfungsschema?“. Die Studienliteratur wirbt mit Slogans wie „...mit den 100 wichtigsten Prüfungsschemata zum Zivilrecht“. Es gibt sogar Bücher, die ausschließlich Prüfungsschemata enthalten.<sup>3</sup> Auch die Literatur für Praktiker/innen<sup>4</sup> und neuerdings auch Kom-

mentare<sup>5</sup> bieten vermehrt Prüfungsschemata, nur dass sie dort, womöglich um das studentische Gewand abzustreifen, meist „Checklisten“, „Prüfprogramm“ o.ä. heißen.

Während die Studierenden in den Anfangssemestern dazu neigen, den Nutzen von Prüfungsschemata zu überschätzen, werden sie von Professorinnen und Professoren meist skeptisch betrachtet. Wer wissenschaftlich denkt und arbeitet, bewegt sich nicht gern auf vorgefertigten Pfaden.

Die Wahrheit dürfte, wie so oft, irgendwo in der Mitte liegen. Juristisches Arbeiten ist die Suche nach Antworten der (abstrakten) Rechtsordnung auf (konkrete) Fragen. Sollen die Suche nicht planlos und die Antworten nicht beliebig sein, muss die juristische Arbeit einerseits ein Stück weit schematisch sein. Prüfungsschemata sind daher durchaus ein bedeutendes juristisches Werkzeug. Andererseits sind Prüfungsschemata keine mathematischen Algorithmen zur Lösung von Fällen, in die als Variable nur noch der Sachverhalt eingesetzt werden müsste und schon käme das richtige Ergebnis heraus.

Darüber hinaus sind Prüfungsschemata in erster Linie (nur) „Gedankenschemata“, keine „Schreibanleitungen“. Sie zeigen auf, welche Fragen bei der Prüfung eines bestimmten Tatbestandes gedanklich abgearbeitet werden müssen. Eine gute juristische Arbeit erfordert jedoch weit mehr als das. Bevor irgendein Prüfungsschema angewendet werden kann, müssen der Sachverhalt und die Aufgabenstellung korrekt erfasst und die einschlägigen Normen aufgefunden werden. Es muss erkannt werden, welche Tatbestände, welche Ansprüche überhaupt zu prüfen sind. Erst dann kommen Prüfungsschemata überhaupt zur Anwendung und helfen dem Anwender, keine Prüfungspunkte zu übergehen und das Gutachten aufzubauen und zu gliedern. Sie helfen aber weder beim Subsumieren, Auslegen, Formulieren und Argumentieren noch dabei, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen und Schwerpunkte zu setzen. Prüfungsschemata sind

\* Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

<sup>1</sup> Dort meist in Form von Schriftsatzmustern u.ä. (siehe hierzu unten III. 7.).

<sup>2</sup> Schmalz/Schmalz-Brüggemann, Prüfungsschemata, Internetpublikation auf [www.juratelegramm.de](http://www.juratelegramm.de), abrufbar unter: <http://www.juratelegramm.de/html/Pruefungsschemata.htm> (zuletzt abgerufen am 20.07.2013).

<sup>3</sup> Beispielsweise: Müller, Aufbauschemata Öffentliches Recht, 12. Aufl. 2012; Nemitz, Die Schemata, Band II, 7. Aufl. 2006.

<sup>4</sup> Beispielsweise: Terwiesche (Hg.), Handbuch des Fachanwalts Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2012.

<sup>5</sup> Beispielsweise: Fehling/Kastner/Störmer (Hg.), Verwaltungsrecht. Handkommentar, 3. Aufl. 2012 (u.a. Prüfungsschemata zu den verschiedenen verwaltungsprozessualen Rechtsbehelfen).

also nur eines von mehreren Werkzeugen, die zur Bearbeitung eines Falles gebraucht werden.

Eine wissenschaftlich-theoretische Auseinandersetzung mit dem juristischen Werkzeug Prüfungsschema, die in den Bereichen Rechtsmethodik und -didaktik zu verorten ist, hat – soweit ersichtlich<sup>6</sup> – noch kaum stattgefunden, was aufgrund der Allgegenwärtigkeit von Prüfungsschemata bemerkenswert ist.

Der vorliegende Aufsatz will einen Beitrag leisten, diese Lücke zu schließen. Vor allem aber soll er Studierenden dabei helfen, Prüfungsschemata nicht nur zu kennen, sondern auch die Struktur hinter ihnen zu verstehen und damit typische Fehler bei der Anwendung zu vermeiden<sup>7</sup>.

## II. Wie entstehen Prüfungsschemata?

Prüfungsschemata ergeben sich im Wesentlichen aus dem Gesetzeswortlaut (1.), der Gesetzessystematik (2.) und der Ausgestaltung des Rechts durch Rechtsprechung und Wissenschaft (3.). Darüber hinaus wurzeln sie zum Teil auch in didaktischen Bedürfnissen (4.).

### 1. Gesetzeswortlaut

Im einfachsten Fall generiert sich ein Prüfungsschema aus den Tatbestandsmerkmalen einer einzigen Norm. Beispiel: § 812 I 1 Alt. 1 BGB (sogenannte Leistungskonklusion): „*Wer durch die Leistung eines anderen (...) etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.*“ Das Prüfungsschema lautet: 1. Etwas erlangt, 2. Durch Leistung, 3. Ohne rechtlichen Grund.

### 2. Systematik

Meistens generiert sich ein Prüfungsschema allerdings aus mehreren Normen, die in einem systematischen Zusammenhang stehen. Ein noch recht einfaches Beispiel ist das Prüfungsschema für den Herausgabeanspruch des Eigentümers. Es lautet: 1. Sache, 2. Eigentum des Anspruchstellers, 3. Besitz des Anspruchsgegners, 4. Kein Recht zum Besitz. Die ersten drei Voraussetzungen ergeben sich (unmittelbar) aus § 985 BGB: „*Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.*“ Die zuletzt genannte Voraussetzung ergibt sich dagegen (erst) aus § 986 BGB: „*Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er [...] dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt ist.*“

Komplexere Beispiele sind die Schemata zur Prüfung von Strafnormen. Diese setzen sich stets zusammen aus einer oder mehreren Normen aus dem Besonderen Teil des StGB (z. B. gefährliche Körperverletzung §§ 223 I, 224 I

StGB), die die einzelnen Straftatbestände enthalten, und zusätzlich aus weiteren Normen aus dem allgemeinen Teil, welche die allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit, insbesondere § 15 StGB (Vorsatz), §§ 32, 34 StGB u. a. (Rechtfertigungsgründe), §§ 19, 20 StGB (Schuldfähigkeit) und §§ 17, 35 StGB u. a. (Schuldausschlussgründe) normieren. Aus der Zusammenschau ergibt sich das bekannte Schema: I. Tatbestand, 1. objektiver Tatbestand, 2. subjektiver Tatbestand (Vorsatz), II. Rechtswidrigkeit (kein Eingreifen von Rechtfertigungsgründen), III. Schuld (Schuldfähigkeit und kein Eingreifen von Schuldausschlussgründen).<sup>8</sup>

Noch komplexer sind Schemata, die sich aus unterschiedlichen Normen verschiedener Gesetze zusammensetzen. Ein Beispiel ist das Schema zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer baulichen Anlage, das sich aus systematisch zusammenhängenden Normen des Bauplanungsrechts (BauGB) und des Bauordnungsrechts (Landesbauordnung) sowie im Einzelfall noch weiteren öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergibt, z. B. aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

### 3. Rechtsprechung und Wissenschaft

Zahlreiche Prüfungsschemata bilden darüber hinaus eine (gefestigte) Ausgestaltung des Rechts ab, die es durch die Rechtsprechung oder Wissenschaft erfahren hat. Ein Beispiel ist der Betrugstatbestand (§ 263 StGB). Das gängige Prüfungsschema<sup>9</sup> für den objektiven Tatbestand lautet: 1. Täuschung über Tatsachen, 2. Täuschungsbedingter Irrtum, 3. Irrtumsbedingte Vermögensverfügung, 4. Vermögensschaden. Die Voraussetzung der Vermögensverfügung geht aus dem Wortlaut des § 263 StGB nicht hervor. Allerdings hat schon das Reichsgericht<sup>10</sup> festgestellt: „*Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 263 StGB ist eine Verfügung (eine sog. Vermögensdisposition) des Getäuschten. Nur sie kann den ursächlichen Zusammenhang zwischen Irrtum und Vermögensschaden herbeiführen. Der § 263 StGB ist zu behandeln als lautet er: Wer usw. einen anderen dadurch, dass er durch Vorspiegelung usw. einen Irrtum erregt oder unterhält, zu einer Verfügung bestimmt, durch welche das Vermögen des Getäuschten oder eines anderen beschädigt wird....*“

### 4. Didaktik, praktische Bedürfnisse

Schließlich gibt es Prüfungsschemata, die nicht nur (mehr oder weniger detailliert) die einzelnen Prüfungspunkte auflisten, sondern aus didaktischen Gründen darüber hinaus auch potentielle juristische Probleme aufführen und dazu dienen sollen, diese zu erkennen und zu lösen.

<sup>8</sup> In der Ausbildung ist dieser sogenannte dreigliedrige Verbrechenbau Standard. Wissenschaftlich ist er allerdings keineswegs unumstritten. Vgl. zur Einführung etwa *Lenckner/Eisele*, in: *Schönke/Schröder (Hg.)*, StGB, 28. Aufl. 2010, Vorb. zu den §§ 13 ff., Rn. 8 – 22.

<sup>9</sup> Siehe etwa: *Lackner/Kühl*, StGB, 27. Aufl. 2011, § 236 Rn. 3 ff.

<sup>10</sup> RGSt, 47, 151 (152 f.) Dieser Rechtsprechung haben sich der BGH und ein Großteil der Literatur angeschlossen.

<sup>6</sup> Literaturhinweise aus der Leserschaft nehme ich sehr gerne entgegen (hn@kanzlei-naeve.de).

<sup>7</sup> Siehe hierzu auch: *Peine*, Klausurenkurs im Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2008, S. 10 ff Rn. 38 ff.

In einem Werk, das ausschließlich umfangreiche Prüfungsschemata zu allen Rechtsgebieten kompiliert, finden sich im Prüfungsschema für den Betrug als Unterpunkte des Prüfungspunktes „Vermögensschaden“ unter anderem (als Gedankenstütze) folgende Punkte: *Subjektiver Schadenseinschlag, Eingehungsbetrug, Anstellungsbetrug, Erfüllungsbetrug, Fälle der sozialen Zweckverfehlung, Prozessbetrug, usw.*<sup>11</sup>

### III. Typisierung verschiedener Arten von Prüfungsschemata

Es gibt verschiedene Typen von Prüfungsschemata.

Zu nennen sind: Grundstrukturen (1.), Grundschemata (2.), Detailschemata (3.), Problemschemata (4.), Prüfungsfolgen und Checklisten (5.), Entscheidungsbäume (6.) und Formulare (7.).

Es handelt sich hierbei weder um eingeführte Begrifflichkeiten noch um eine abschließende Aufzählung. Die genannten Typen schließen sich auch nicht gegenseitig aus, sondern bauen aufeinander auf (bspw. Grundstrukturen und Detailschemata) oder treten kombiniert in Erscheinung (bspw. Prüfungsfolge und Entscheidungsbaum).

Die Charakteristika bestimmter Typen von Prüfungsschemata zu kennen, kann dabei helfen, Fehler zu vermeiden, die bei deren Anwendung typisch sind.

#### 1. Grundstrukturen

Grundstrukturen bilden eine allgemeine Prüfungsstruktur für bestimmte typische juristische Fragestellungen ab.

Typische Grundstrukturen sind im Strafrecht: I. Tatbestand, II. Rechtswidrigkeit, III. Schuld<sup>12</sup>; im Zivilrecht: I. Anspruch entstanden, II. Anspruch erloschen, III. Anspruch durchsetzbar<sup>13</sup> und im öffentlichen Recht etwa: I. Schutzbereich, II. Eingriff, III. Rechtfertigung (Grundrechtsprüfung<sup>14</sup>).

Diese Grundstrukturen beziehen sich nicht auf bestimmte Normen (z. B. § 242 StGB: Diebstahl), sondern *übergreifend* auf eine bestimmte Gattung von Normen (z. B. Straftatbestände, zivilrechtliche Ansprüche, usw.). Die Grundstrukturen ergeben sich daher auch nie aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen sondern stets aus der Gesetzessystematik. Es gibt beispielsweise keine Bestimmung im Strafgesetzbuch, die lautet: „Der Täter muss tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft

gehandelt haben“.<sup>15</sup> Dass Rechtswidrigkeit und Schuld bei jedem Straftatbestand geprüft werden müssen, ergibt sich vielmehr daraus, dass die Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe bzw. die Bestimmungen über die Schuldfähigkeit im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches geregelt sind und daher für alle Straftatbestände des Besonderen Teils gelten. Gleiches gilt für die Bestimmungen über das Erlöschen und die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen im Zivilrecht, die im Allgemeinen Teil des Schuldrechts geregelt sind.

Die Grundstrukturen sind leicht zu lernen und bieten kaum Potential für Fehler. Mit ihnen allein kann man einen konkreten Fall aber noch nicht lösen. Sie dienen nur als Gerüst für die im konkreten Fall in Betracht kommenden Tatbestände, Ansprüche, Grundrechte usw.

#### 2. Grundschemata

Grundschemata bilden die zentralen Prüfungsschritte bestimmter konkreter Normen ab ohne diese bis ins Detail „auseinanderzunehmen“. Sie weisen eine überschaubare Zahl an Prüfungspunkten und meist nur ein oder zwei Gliederungsebenen auf.

Beispiele sind etwa das schon genannte Grundschemata zur Prüfung eines Anspruchs aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion): I. Etwas erlangt, II. Durch Leistung, III. Ohne rechtlichen Grund, oder das Grundschemata zur Prüfung des § 242 StGB (Diebstahl): I. Objektiver Tatbestand: 1. Sache, 2. Fremd, 3. Beweglich, 4. Wegnahme, II. Subjektiver Tatbestand: 1. Vorsatz, 2. Zueignungsabsicht.

Wie die Grundstrukturen sind auch die Grundschemata leicht zu lernen und bieten wenig Fehlerpotential. Auf der anderen Seite müssen sie meistens – ausgehend von dem konkreten Sachverhalt – weiter verästelt und ergänzt werden, um die im *konkreten* Fall erforderlichen Prüfungsschritte darzustellen und diese systematisch und nachvollziehbar abzuschichten.

Zur Veranschaulichung folgender Sachverhalt: A betritt einen Kiosk. Da der Besitzer den Kiosk kurzfristig verlassen hat, entschließt sich A eine Flasche Wodka zu stehlen. Er ergreift sie und geht zur Tür. Dies sieht ein anderer Kunde und hält A auf, bevor er den Laden verlassen kann. Hat sich A nach § 242 StGB wegen Diebstahls strafbar gemacht?

In diesem kurzen Fall ist der Prüfungspunkt „Wegnahme“ näher zu beleuchten. Dieser Punkt des Grundschemas sollte daher weiter unterteilt werden. Etwa: *a. Bruch fremden Gewahrsams* (Problem: Der Besitzer war gerade

<sup>11</sup> Nemitz, Die Schemata, Band II, 7. Aufl. 2006, S. 33.

<sup>12</sup> Oben Fn. 8.

<sup>13</sup> Vgl. etwa Schellhammer, Schuldrecht nach Anspruchsgrundlagen, 8. Aufl. 2011, S. 10 Rn. 12.

<sup>14</sup> Eingehend von Münch/Kunig, in: dies, Grundgesetz Kommentar, Band 1: Präambel bis Art. 69, 6. Aufl. 2012, Vorb. Art. 1 – 19 Rn. 11 ff.

<sup>15</sup> Vgl. aber § 1 OWiG („Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht“).

nicht anwesend, hatte er trotzdem Gewahrsam? – nach h. M. ja, es lag nur eine sogenannte Gewahrsamslockerung vor<sup>16</sup>) b. *Begründung neuen Gewahrsams* (Problem: Reicht das Ergreifen der Flasche aus oder muss der Laden erst verlassen werden? – nach h. M. reicht das Ergreifen aus, sogenannte Apprehensionstheorie<sup>17</sup>).

### 3. Detailschemata

Detailschemata versuchen alle Punkte inkl. Unterpunkten, die sich bei der Prüfung einer bestimmten Norm ergeben können, aufzuführen. Sie enthalten daher eine Vielzahl an Prüfungspunkten und Gliederungsebenen unterschiedlicher Hierarchie.

Detailschemata basieren auf Grundschemata und „zerlegen“ deren Prüfungspunkte in möglichst viele Unterpunkte. Darüber hinaus enthalten sie im Gegensatz zu den Grundschemata auch Prüfungspunkte, die nicht immer, sondern nur dann „aktiviert“ werden müssen, wenn der *konkrete* Fall Anlass dazu gibt.

Ein Beispiel ist das Schema zur Prüfung des Zustandekommens eines Vertrags. Das Grundschemata lautet zunächst nur: I. Angebot, II. Annahme. Im Einzelfall kann fraglich sein, ob überhaupt Willenserklärungen vorliegen, ob diese zugegangen sind, ob sie wirksam angefochten worden sind usw. Alle diese Fragen können noch sehr viel weiter verästelt werden. Versucht man, alle Eventualitäten abzubilden, kann ein Prüfungsschema sehr umfangreich bis unüberschaubar werden. Bei *Nemitz, Die Schemata* beinhaltet allein das Schema „Vorliegen einer wirksamen Willenserklärung“ fantastische 129 (!) Unterpunkte.<sup>18</sup>

Dieses und ähnlich ausdifferenzierte Schemata können nur als „Baukästen“ begriffen werden, aus denen die relevanten Elemente erkannt, extrahiert und zu einem auf den Fall passenden Schema zusammengefügt werden müssen.

### 4. Problemschemata

Problemschemata sind Detailschemata, die zusätzlich versuchen, die „klausurrelevanten“ Probleme abzubilden, die sich innerhalb bestimmter Prüfungspunkte ergeben können, teilweise inklusive Hinweis auf verschiedene Meinungen und Lösungsvorschlag.

Ein Problemschema zur Prüfung des Diebstahls<sup>19</sup> führt zu dem Prüfungspunkt „Begründung neuen Gewahrsams“ etwa folgendes aus (Zitat):

„Vollendung d Gewahrswechsels. Begründung neuer (nicht notw eig) Sachherrschaft ohne wesentl Hindernisse u mit zumind wesentl Erschwerung für d bisher GewahrsInh; Vorraus (nach Apprehensionstheorie): – bei schweren Gegenständen: Ergreifen u Entfernung aus d Herrschaftsbereich d bisherigen GewahrsInh – bei leichten Gegenständen: Ergreifen u Einstecken bzw Verstecken in e mitgeführtes Behältnis od d Kleidung – bei Kleingegegenständen: Ergreifen u Festhalten – Beobachtung d Tä hindert d Gewahrsamswechsel nicht, h. M.“

Mit diesem „Wissen“ kann der oben genannte kurze Sachverhalt (oben 2.) tatsächlich ohne größere gedankliche Eigenleistung gelöst werden. Andererseits reicht schon eine kleine Abwandlung aus und das vermeintlich „todsichere“ Schema kann gefährlich werden (Beispiel: A stiehlt keinen Wodka im Kiosk, sondern Benzin an einer Zapfsäule. Nunmehr liegt der Schwerpunkt des Falles auf der schwierigen Abgrenzung von Betrug und (Trick) Diebstahl<sup>20</sup>. Wer sich stoisch an das oben wiedergegebene Problemschema klammert – das dieses Problem gerade nicht aufgreift – wird das womöglich übersehen.

Dieser Fall illustriert die Schwäche, die allen Problemschemata innewohnt: Je ausführlicher ein Schema ist, desto mehr suggeriert es, dass man mit ihm praktisch jeden Fall lösen könnte. Fakt ist aber: Kein noch so ausdifferenziertes Schema kann dem Anwender die Entscheidung darüber abnehmen, welche von den vielen möglichen Prüfungspunkten im konkreten Fall tatsächlich relevant sind.

### 5. Prüfungsfolgen und Checklisten

Prüfungsschemata können weiterhin danach unterschieden werden, ob die Prüfungspunkte zwingend in einer bestimmten Reihenfolge geprüft werden müssen oder nicht. Im ersten Fall kann man von „Prüfungsfolgen“, im zweiten Fall von „Checklisten“ sprechen.

Eine logisch zwingende Prüfungsfolge haben etwa die bereits genannten Schemata: I. Tatbestand, II. Rechtswidrigkeit, III. Schuld oder I. Anspruch entstanden, II. Anspruch untergegangen, III. Anspruch durchsetzbar. Um die Frage zu beantworten, ob eine Tat ausnahmsweise gerechtfertigt ist, muss zuerst festgestellt werden, ob die Tat überhaupt strafbar ist. Um die Frage zu beantworten, ob ein Anspruch untergegangen ist, muss er zunächst überhaupt entstanden sein.

Ein Beispiel, bei dem es nicht auf die Reihenfolge ankommt, ist etwa die Prüfung der allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen im Rahmen der Zulässigkeit von Rechtsbehelfen (sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts, Beteiligten- und Prozessfähigkeit, ord-

<sup>16</sup> Vgl. *Eser/Bosch*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 28. Aufl. 2010, § 242 Rn. 26 m. w. N.

<sup>17</sup> Vgl. *Eser/Bosch*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 28. Aufl. 2010, § 242 Rn. 37 m. w. N.

<sup>18</sup> *Nemitz*, *Die Schemata*, Band II, 7. Aufl. 2006, B-5.

<sup>19</sup> *Nemitz*, *Die Schemata*, Band II, 7. Aufl. 2006, S-27.

<sup>20</sup> *Beukelmann* in: *von Heintschel-Heinegg (Hg.)*, Beck'scher Online-Kommentar StGB, Stand: 08.03.2013, Edition: 23, § 263 Rn. 38 m. w. N.



nungsgemäße Klageerhebung, allgemeines Rechtsschutzbedürfnis usw.). Hier müssen zwar alle Voraussetzungen vorliegen, sie bauen aber nicht – jedenfalls nicht zwingend – logisch aufeinander auf. Die Prüfungspunkte können daher (theoretisch) in beliebiger Reihenfolge geprüft werden.<sup>21</sup> Gleichwohl haben sich (praktisch) in vielen Fällen bestimmte Prüfungsreihenfolgen etabliert (sei es generell, oder speziell bei einer Universität oder einem Professor), von denen dann nicht ohne Not abgewichen werden sollte.

## 6. Entscheidungsbäume

Eine weitere Gruppe sind Prüfungsschemata, die sich nicht als lineare Prüfungsfolgen sondern eher als „Entscheidungsbäume“ darstellen. Bei diesen Schemata gibt es einen oder mehrere Prüfungspunkte, deren Beantwortung nicht dazu führt, dass die Prüfung weitergeführt (Merkmal ist gegeben) oder abgebrochen (Merkmal ist nicht gegeben) wird, sondern im Sinne einer „Weggabe- lung“ über den weiteren Verlauf der Prüfung entscheidet.

Ein Beispiel ist das Schema zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer baulichen Anlage, bei welchem die Prüfung ab dem Punkt „bauplanungsrechtliche Zulässigkeit“ – abhängig davon, welche bauplanungsrechtliche Situation vorliegt (qualifizierter B-Plan, Innenbereich, Außenbereich) – völlig unterschiedliche Wege nimmt.<sup>22</sup>

## 7. Formulare

Mit den Prüfungsschemata verwandt sind die Formulare (Klagemuster, Schriftsatzmuster, etc.).<sup>23</sup> Es handelt sich dabei im Grunde genommen um vorformulierte Spiegelbilder von Prüfungsschemata: Ein Musterschriftsatz zur Geltendmachung eines bestimmten Anspruchs enthält im Wesentlichen die einzuhaltenden Formalien sowie einen vorformulierten Vortrag (konkrete Daten, Namen und Zahlen müssen individuell eingefügt werden), der einen Sachverhalt beschreibt, bei dem alle Voraussetzungen des geltend zu machenden Anspruchs erfüllt sind.

## IV. Was ein Prüfungsschema kann

### 1. Dabei helfen, keine Prüfungspunkte zu vergessen

Der vielleicht offensichtlichste Nutzen von Prüfungsschemata ist, dass sie dabei helfen können, keine Prüfungspunkte zu vergessen. Dies gilt besonders für Tatbestände, deren Prüfprogramm sich nicht allein aus dem Wortlaut der zu prüfenden Norm, sondern (auch) aus deren Zusammenspiel mit weiteren Normen und der Gesetzes-

systematik ergibt, oder wenn von Rechtsprechung und Wissenschaft entwickelte ungeschriebene Tatbestandsmerkmale zu beachten sind (siehe oben II. 2. und 3.).

Aber auch soweit sich das Prüfprogramm einer Norm unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, können Prüfungsschemata eine Hilfe für Studienanfänger/innen sein, die noch keine Routine darin haben, selbst den Wortlaut von Normen in der nötigen Präzision zu zerlegen. Der Wortlaut des § 242 StGB (Diebstahl): „*Wer eine fremde bewegliche Sache...wegnimmt...*“ bringt beispielsweise allein hinsichtlich des Tatobjektes drei zu differenzierende Prüfungspunkte hervor (1. Sache, 2. fremd, 3. beweglich), die – jedenfalls in einer Anfängerarbeit – jeweils einzeln definiert und geprüft werden sollten.

Schließlich können Prüfungsschemata dabei helfen, einen (häufigen) Fehler zu vermeiden, nämlich aufgrund der offensichtlichen Probleme und Besonderheiten des Einzelfalles über solche Prüfungspunkte hinwegzugehen, die sich erst bei näherem Hinsehen als ebenfalls relevant erweisen können.

### 2. Bei der Gliederung helfen

Juristische Gutachten sind alphanumerisch zu gliedern (A., I., 1., a., usw.). Dies dient der Übersichtlichkeit und der Abbildung der Hierarchie mehrerer abzuarbeitender Fragen.<sup>24</sup> Gerade für Studienanfänger/innen ist die „juristische“ Gliederungstechnik aber oft ein Buch mit sieben Siegeln. Hier können Prüfungsschemata eine gewisse Hilfe leisten, da sie die Prüfungspunkte schon in gegliederter Form aufführen. Die Gliederung des Prüfungsschemas zu § 223 StGB (Körperverletzung) entspricht grundsätzlich der Gliederung eines Gutachtens zur Frage der Strafbarkeit wegen Körperverletzung.

Das ist allerdings nur die halbe Wahrheit. In einem Gutachten können beispielsweise mehrere Handlungen unterschiedlicher Täter/innen zu prüfen sein. Darüber, wie dieses Gesamtpaket an Fragen abgeschichtet und wie es gegliedert werden kann, gibt ein einzelnes Prüfungsschema keine Auskunft.

Weiterhin kann der zu bearbeitende Sachverhalt zu bestimmten Prüfungspunkten schweigen oder diese vorgeben, er kann aber auch Spezialprobleme aufwerfen. In diesen Fällen muss das Schema und damit auch die Gliederung modifiziert werden.

### 3. Einen didaktischen Beitrag leisten

Die allgegenwärtigen Warnungen vor dem unreflektierten Auswendiglernen von Prüfungsschemata sind durchaus berechtigt (hierzu sogleich unten V.).

<sup>21</sup> Hufen, *Verwaltungsprozessrecht*, 8. Aufl. 2011, S. 131 Rn. 4.

<sup>22</sup> Vgl. z. B. Battis, *Öffentliches Baurecht*, 5. Aufl. 2006, S. 137 ff.

<sup>23</sup> Für Beispiele siehe etwa: Mes (Hg.), *Beck'sches Prozessformularbuch*, 12. Aufl. 2013; Hoffmann-Becking, /Rawert (Hg.), *Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht*, 11. Aufl. 2013; Heidl/Pauly/Wimmer-Amend (Hg.), *Anwalt Formulare: Schriftsätze, Verträge, Erläuterungen*, 7. Auflage 2012.

<sup>24</sup> Hafß, *Juristische Schreibschule*, 2009, S. 145 ff.

Demgegenüber leisten Prüfungsschemata meines Erachtens aber auch einen notwendigen und nicht zu unterschätzenden didaktischen Beitrag. Theoretisches Wissen und dessen Anwendung bei der Falllösung sind zwei unterschiedliche Dinge. Während das Wissen *gelernt* werden kann, muss die Technik der Falllösung vor allem *geübt* werden. Der erste Einstieg in dieses Üben ist ohne Prüfungsschemata kaum möglich. Selbst wer *Sterns* Handbuch des Staatsrechts in 5 Bänden<sup>25</sup> durchgearbeitet hat, wird ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten eines Organstreitverfahrens nicht auf Anhieb zustande bringen. Das liegt daran, dass die Strukturierung des abstrakten Wissens (beispielsweise: A. Einführung, I. Historische Grundlagen, II. Begriffliche Grundlagen, III. Die Regelungen des Grundgesetzes im Überblick, etc.) meist nicht mit der Strukturierung eines Gutachtens (beispielsweise: A. Zulässigkeit, I. Zuständigkeit, II. Parteifähigkeit, III. Antragsgegenstand, etc.) übereinstimmt. Wer nun zum ersten Mal einen Sachverhalt vorgelegt bekommt und damit beginnen soll, die konkrete Falllösung zu üben, der braucht dazu erst einmal ein Prüfungsschema als Anleitung. Prüfungsschemata sind deshalb ein *notwendiges* didaktisches Mittel.

Aber auch über den ersten Einstieg hinaus haben Prüfungsschemata eine wichtige didaktische Funktion. Abstraktes Wissen (zum Beispiel die sogenannte Schutznormtheorie<sup>26</sup>) kann innerhalb eines anwendungsorientierten Gerüsts abgespeichert werden (Beispiel: Prüfung der Schutznormtheorie innerhalb des Prüfungspunktes „Klagebefugnis“ bei einer baurechtlichen Nachbarklage<sup>27</sup>). Durch diese Verknüpfung kann das Wissen besser behalten und an der richtigen Stelle aktiviert werden.

## V. Was ein Prüfungsschema nicht kann

### 1. In Betracht kommende Prüfungsinhalte erkennen

Vor der Anwendung eines jeden Prüfungsschemas stellt sich zunächst einmal die Frage, welche Prüfungsinhalte, d. h. welche Normen, Ansprüche, Tatbestände, Grundrechte, Verfahrensarten usw. überhaupt in Betracht kommen.

In einigen Fällen ist dies einfach. Lautet der Sachverhalt: „A schlägt B“, ist die Anwendbarkeit des Prüfungsschemas für Körperverletzung offensichtlich. In anderen Fällen ist die Auswahl des oder der richtigen Prüfungsschemata dagegen schwierig und stellt eine entscheidende

Hürde auf dem Weg zur Lösung des Falles dar. Heißt es etwa im obigen Sachverhalt weiter: „...und nimmt ihm seine Brieftasche ab“, handelt es sich (nach wie vor recht offensichtlich) um Raub. Ergänzen wir aber noch: „...während A in seinem Pkw an einer roten Ampel wartet“, ist es eine schon nicht mehr selbstverständliche gedankliche Vorleistung zu erkennen, dass nun auch ein räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB) in Betracht kommt. Ein weiteres typisches Beispiel sind die verschiedenen verfassungsprozessualen Verfahren (abstrakte und konkrete Normenkontrolle, Organstreit, Bund-Länder-Streit usw.). Die Schemata zur Prüfung der Erfolgsaussichten, insbesondere zur Zulässigkeit dieser Verfahren, werden meist beherrscht. Die eigentliche Schwierigkeit liegt in der Klausur jedoch oft darin, zu erkennen, welches Verfahren statthaft ist und damit, welches Prüfungsschema überhaupt anzuwenden ist.

Für diese notwendige Vorleistung, nämlich zu erkennen, welche Tatbestände überhaupt in Betracht kommen, gibt es kein Prüfungsschema.

### 2. Gewichtung

Wesentlich für eine gute Klausur ist eine gelungene Schwerpunktsetzung. Diese kann ein Prüfungsschema nicht antizipieren.

Eine Klausur ist meist von vornherein so konzipiert, dass die Bearbeitungszeit nicht ausreichen kann, jeden denkbaren Prüfungspunkt maximal ausführlich darzustellen. Die problematischen und „punkteträchtigen“ Aspekte des Falles können vielmehr nur dann in der gebotenen Ausführlichkeit behandelt werden, wenn die unproblematischen Aspekte kurz gehalten werden („Mut zum Tempowechsel“).

Gerade Detailschemata können dazu verleiten, alle Punkte „stur“ abzuprüfen, auch wenn der Sachverhalt keinen konkreten Anlass dazu gibt.

### 3. Methodisches Handwerk (Subsumption, Auslegung, Argumentation)

Ein Prüfungsschema ist, wie bereits zu Anfang ausgeführt, keine mathematische Formel, die für sich genommen ausreicht, um einen Fall zu lösen. Es handelt sich vielmehr nur um ein loses (da im Einzelfall ggf. anzupassendes – siehe oben III. 2. und 3.) Gerüst für die Abfolge der Prüfung. Diese hat ihrerseits in der Struktur des – schon eher mathematisch anmutenden – (Justiz) Syllogismus<sup>28</sup> (Obersatz, Definition, Subsumtion, Ergebnis) zu erfolgen.<sup>29</sup>

<sup>25</sup> *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Gesamtwerk in 5 Bänden, seit 1977.

<sup>26</sup> *Wahl*, in: *Schoch/Schneider/Bier*, VwGO, Loseblattsammlung, München, Stand 2013 (25. Ergänzungslieferung), Vorbemerkung § 42 Abs. 2, Rn. 94 ff.

<sup>27</sup> *Wahl/Schütz*, in: *Schoch/Schneider/Bier*, VwGO, Loseblattsammlung, München, Stand: 2013 (25. Ergänzungslieferung), § 42 Abs. 2 Rn. 110 ff.

<sup>28</sup> *Bäcker*, Der Syllogismus als Grundstruktur des juristischen Begründens? *Rechtstheorie* 2009, 404 ff.

<sup>29</sup> *Valerius*, Der Gutachtenstil in der juristischen Fallbearbeitung, JA Sonderheft für Erstsemester 2006, 46 ff.

Spätestens hier stößt dann jeder Schematismus an seine Grenzen, da die Bedeutung der Begriffe ausgelegt<sup>30</sup> und die eigene Lösung argumentativ<sup>31</sup> begründet<sup>32</sup> werden muss. Prüfungsschemata sind damit letztlich nur eines von vielen Werkzeugen, die zur Falllösung gebraucht werden.

## VI. Tipps für Studierende zum Umgang mit Prüfungsschemata

– Prüfungsschemata sind eine (wichtige) Gedankenstütze aber *keine Schreibanleitung* für Klausuren. Der konkrete Fall kann Ausführungen erfordern, für die das Schema keine Prüfungspunkte aufweist. Andersherum sind nicht immer zu allen Punkten des Schemas Ausführungen erforderlich. Machen Sie sich vor der Anwendung eines Schemas bewusst, ob es sich um ein Grundschema oder ein Detailschema handelt. Mit Blick auf den konkreten Fall muss ersteres in aller Regel „angefüttert“ und letzteres „abgespeckt“ werden.

– Lernen Sie Prüfungsschemata nicht nur auswendig, sondern vollziehen Sie die Entstehung des Schemas nach. Vergegenwärtigen Sie sich, welche Normen, Passagen und Begriffe innerhalb des *Gesetzes* den Prüfungspunkten des Schemas entsprechen. Versuchen Sie, Prüfungsschemata selbst zu entwickeln. Hierdurch schärfen Sie Ihren Blick für die Struktur und den Aufbau von Normen und die systematischen Zusammenhänge und entwickeln die Fähigkeit, auch unbekannte Normen sauber prüfen zu können.

– Wenn Ihr Lösungsweg dazu führt, dass Sie vorzeitig, also vor Prüfung des letzten Punktes des Schemas, aus der Prüfung aussteigen, hinterfragen Sie Ihre Lösung noch einmal kritisch aus der Sicht des Klausurerstellers. Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass die Klausur vermutlich an jenem Punkt noch nicht zu Ende sein soll (etwa weil in einem späteren Punkt ein „klassisches Klausurproblem“ lauert, oder weil der Sachverhalt noch unverarbeitete Angaben enthält), prüfen Sie ggf. in einem Hilfsgutachten weiter.

– Der Schwerpunkt einer Klausur besteht nie darin, das Prüfungsschema zu beherrschen. Heben Sie sich von den anderen Bearbeitern mit einer guten Schwerpunktsetzung („Mut zum Tempowechsel“), methodisch sauberem Arbeiten (Gutachtenstil, Auslegung) und einer ausführlichen, schlüssigen und kreativen Argumentation ab.

<sup>30</sup> Kudlich, Die Kanones der Auslegung als Hilfsmittel für die Entscheidung von Bedeutungskonflikten, JA 2004, 74 ff.

<sup>31</sup> Pilniok, „h. M.“ ist kein Argument – Überlegungen zum rechtswissenschaftlichen Argumentieren für Studierende in den Anfangssemestern, JuS 2009, 394 ff.

<sup>32</sup> Gräfin von Schlieffen, Wie Juristen begründen, JZ 2011, 109 ff.

Leonard Biebrach / Martin Fischer / Marinus J. Stehmeier\*

## Examensvorbereitung ohne Repetitor – ein Erfahrungsbericht

Nun sag, wie hast du es mit der Examensvorbereitung? In bis zu 90 Prozent der Fälle, so heißt es<sup>1</sup>, wird die Antwort lauten: Ich besuche ein kommerzielles Repetitorium. Das verwundert, ist die Vorbereitung mit einem kommerziellen Repetitorium doch nur eine Vorbereitungsform unter Vielen. Universitäre Repetitorien, Examen ohne Rep mit einer privaten Arbeitsgemeinschaft oder sogar im Alleingang sind Alternativen. Wir haben in eigenständiger Vorbereitung ohne die „Hilfe“ eines kommerziellen

Repetitors erfolgreich das Examen gemeistert. Neben reinem Geiz motivierten uns ein gewisser Stolz und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Die Examensvorbereitung empfanden wir als einen spannenden Lebensabschnitt – im juristischen wie auch im sozialen Sinne; unsere Erfahrungen aus dieser Zeit wollen wir hier mit euch teilen.

Vorweg: Jeder Examenskandidat und jede Examensprüfung sind unterschiedlich. Dieser Erfahrungsbericht kann und will nicht die einzig richtige Methode, den optimalen Weg zu einem erfolgreichen Examen propagieren. Daher sollen hier auch nicht die negativen Seiten kommerzieller Repetitorien aufgezählt werden, das haben andere<sup>2</sup> bereits getan. Unser Anliegen ist es, unsere – notwendigerweise recht subjektiven – Beobachtungen zu

\* Leonard Biebrach ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Kommunikationsrecht an der Universität Hamburg (Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute), Marinus Stehmeier ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informations- und Kommunikationsrecht, Gesundheitsrecht und Rechtstheorie an der Universität Hamburg (Prof. Dr. Marion Albers) und Martin Fischer ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Clausen-Simon-Stiftungslehrstuhl für Internationales Recht an der Bucerius Law School in Hamburg (Prof. Dr. Doris König).

<sup>1</sup> Katrin Klette, Repetitorien für Jurastudenten: Recht verschlossen, FAZ vom 21. Mai 2011.

<sup>2</sup> Deppner u. a., Examen ohne Repetitor, 3. Aufl. 2011, S. 28 ff.